



Informationen für Eltern / Erziehungsberechtigte zum Antrag auf Schulwegbeförderung

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzlich vorgeschriebene Schulpflicht betrifft auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der Schulweg fällt nach geltender Rechtslage in den Verantwortungsbereich der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Es ist auch bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen / körperlichen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob den Eltern zugemutet werden kann, die Beförderung zur Schule oder zu einem Sammelpunkt selbst zu übernehmen.

Die Schulträger (bezirkliches Schulamt/ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung) können Ihnen zur Erleichterung des Schulweges besondere Beförderungsmittel zur Verfügung stellen, wenn die Schülerinnen und Schüler auf Grund ihrer Behinderung / körperlichen Beeinträchtigung nicht im Stande sind, die Berliner Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen.

Die Beförderung erfolgt grundsätzlich in Form eines Sammeltransports und ist aus Kostengründen nur in Ausnahmefällen und auf der Grundlage eines Gutachtens des Schularztes und der Stellungnahme der Schule als Einzelbeförderung möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung. Eine Entscheidung wird durch den Schulträger nach Prüfung des einzelnen Falles getroffen und Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei Heim- und Pflegekindern von deren Personensorgeberechtigten, oder den geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zu stellen und über die Schule an das Bezirksamt (Schulamt), in dessen Bereich die Schule liegt und das die Beförderungskosten trägt, zu richten.

Grundlagen der Prüfung und Entscheidung ist § 36 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (VO Sonderpädagogik) vom 19. Januar 2005 (GVBl. Nr. 3, S. 65) unter Berücksichtigung des § 10 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz-BlnDSG). Dem Antragsformular sind (in einem verschlossenen Umschlag) die Unterlagen beizufügen, die eine Prüfung der Gründe ermöglichen sollen, warum eine Beförderung oder Schulwegbegleitung erforderlich ist. Die Angabe von Gründen und die Abgabe von Unterlagen sind freiwillig. In diesem Zusammenhang wird aber darauf hingewiesen, dass eine Verweigerung der Auskünfte und Unterlagen zur Ablehnung des Antrages führen kann, wenn dadurch keine sachangemessene Prüfung möglich ist.

Die Beförderung zur Schule erfolgt grundsätzlich an den Unterrichtstagen. Die An- und Abfahrtszeiten werden nach den Erfordernissen der Schule geregelt. Veränderungen, die die Beförderung betreffen, sind daher schriftlich und formlos der Schule mitzuteilen, die alles Weitere veranlasst.

Die Teilnahme an schulischen Betreuungsangeboten, insbesondere während der Ferienzeiten, ist der Schule sowie dem Schulträger gesondert mitzuteilen und im Einzelfall abzustimmen.

Die Beförderungsleistung wird längstens für jeweils ein Schuljahr gewährt, wobei es erforderlich ist, der unten genannten Stelle alle persönlichen und schulischen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Schul- und Sportamt (Schul SB 2, Herr Ziuber, Tel.: 90239 2510) zur Verfügung. Die telefonische Vereinbarung von persönlichen Gesprächsterminen wird erbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Schul- und Sportamt